

Drei von den neun Kirchen sind Bischofssitze (Hildesheim, Verden und Bremen), eine ist die eines Benediktinerklosters (Corvey) und fünf sind solche von Frauenklöstern (Gandersheim, Neuenheerse, Wendhausen, Herford und Essen), wobei wir Gandersheim nur mit Vorbehalt namhaft machen können²⁹⁾. Man wird in Betracht ziehen, ob sich die Vorsteher dieser Bischofskirchen und Klöster in der Regierungszeit König Heinrichs I. zusammengetan haben, um einen großen sächsischen Gebetsbund mit der alemannischen Reichsabtei Reichenau zu stiften. Gebetsbünde der hier angedeuteten Art sind besonders aus dem 8. Jahrhundert bekannt. Es sei an diejenigen von Attigny und Dingolfing erinnert, die auf Kirchensynoden abgeschlossen wurden³⁰⁾. Allein — der sächsische Eintrag entspricht einem derartigen Sachverhalt nicht. Weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht weist er die Kennzeichen eines Gebetsbundes auf, der auf einer Synode von den geistlichen Leitern kirchlicher Gemeinschaften veranlaßt worden ist. Weil die Kirchen nicht am Anfang stehen, sondern im Anschluß an eine Personengruppe genannt werden, — an eine Personengruppe angehängt sind, in der von den drei Bischofskirchen nur zwei regierende Bischöfe, von den Klöstern aber kein Abt und keine Äbtissin³¹⁾, dagegen zahlreiche sonstige Personen vorkommen, scheidet die Annahme eines Gebetsbundes im Sinne von Attigny oder Dingolfing aus. Eine sog. „Synodal-Verbrüderung“³⁰⁾ würde auch keineswegs in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts passen. Da jedoch zwei Bischöfe, nämlich Adalward von Verden und Unni von Bremen, den Lebendeneintrag anführen, liegt der Gedanke nahe, ob möglicherweise die Klöster zu diesen Bischöfen oder ihren Bistümern in Beziehung standen, ob es sich etwa um bischöfliche Eigenklöster oder wenigstens um solche Klöster handelt, die in den Sprengeln der genannten Bischöfe lagen. Auch das ist nicht der Fall. Keines von den Klöstern war den Bischöfen von Bremen und Verden unterstellt, keines von ihnen lag in deren Diözesen. Corvey, Neuenheerse und Herford gehörten zum Bereich des Paderborner Bistums, Wendhausen zum Hal-

²⁹⁾ S. Anm. 8.

³⁰⁾ MG. Conc. 2, 1, 72 f. u. 96 f. — Vgl. auch oben Anm. 20 (Synodal-Verbrüderungen).

³¹⁾ Die Hildesheimer Kirche ist weder durch Bischof Sehard (919—28) noch durch Bischof Thiethart (928—54) vertreten, vgl. oben Anm. 24. Über die Vorsteher der genannten Klöster und Stifter s. unten S. 28 f. mit Anm. 37 und 38.